

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 24.

Weimar.

31. Juli 1906.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betr. die Anwendung der für die Nebeneisenbahnen Deutschlands maßgebenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 auf die im Großherzogtum gelegene Eisenbahn-Strecke von Wenigtaft nach Weisa, Seite 287. — Ministerialbekanntmachung, betr. Einziehung von Diphtherie-Serum, Seite 288. — Ministerialbekanntmachung, betr. Einrichtung des Fährtafelenspiels für die im Großherzogtum angelegten Fährstraßen der Plauen-Großschilchenbacher, Kulture, Weimar-Becher und Weimar-Neuenberger Eisenbahn, Seite 289.

### Ministerialbekanntmachungen.

[82] 1. Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der für die Nebeneisenbahnen Deutschlands maßgebenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 auf die im Großherzogtume gelegene Eisenbahn-Strecke von Wenigtaft nach Weisa vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von uns genehmigt worden.

Weimar, den 26. Juli 1906.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Stevogt i. A.